



Satzung des
CSD GÖTTINGEN e.V.
Vom 02.02.2025

SATZUNG DES CSD GÖTTINGEN e.V.

§1 Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „CSD Göttingen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen und soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat folgenden Zweck:
 1. die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (§52 Abs. 2 Nr. 10 AO).
 2. Er setzt sich dafür ein, dass HIV-positive Menschen nicht stigmatisiert und ausgegrenzt werden, sondern ein Leben in Würde und Freiheit führen können;
 3. Unterstützung von durch Diskriminierung in Not geratenen Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und ihrer geschlechtlichen Identität;
 4. Unterstützung von Opfern die wegen ihrer sexuellen Orientierung und/oder ihrer geschlechtlichen Identität Gewalt erlebt haben;
 5. Unterstützung und Förderung von Menschen bei ihrer sexuellen / geschlechtlichen Selbstfindung, die Probleme mit / durch ihre geschlechtliche Identität und / oder ihrer sexuellen Orientierung sowie mit ihrer seelischen und gesundheitlichen Entwicklung haben.
2. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 1. die Organisation von öffentlichen und kulturellen Veranstaltungen;
 2. die Organisation und Durchführung des Christopher Street Day in Göttingen als politische Protestveranstaltung, bei dem die Vielfalt und die vorhandenen Probleme sichtbar gemacht werden.

§3 Mittel und Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied werden können natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, welche keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerbenden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Es wird unterschieden in aktive Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung oder Austragung der juristischen Person aus dem Register.
2. Vollendet ein Mitglied das 18. Lebensjahr, hat es ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Monats, in dem es das 18. Lebensjahr erreicht. Möchte ein Mitglied dieses Sonderkündigungsrecht ausüben, so gilt eine Frist von einem Monat, vor dem Monat, an dem es das 18. Lebensjahr vollendet.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dies können u.a. vereinsschädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr sein.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.
Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§6 Beiträge

1. Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und wird in einer separaten Beitragsordnung festgehalten.
2. In begründeten Fällen kann ein Mitglied auf Antrag durch den Vorstand von der Beitragspflicht zeitweise bzw. teilweise befreit werden.
3. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.

§7 Mitglieder

1. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht.
2. Mitglieder haben Änderungen vereinsrelevanter Personendaten unverzüglich mitzuteilen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.

1. Aufgaben

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Wahl der Kassenprüfer*innen und dessen bzw. deren Vertreter*innen
- c. Wahl ein*er Versammlungsleiter*in
- d. Wahl ein*er Protokollführer*in
- e. Entlastung des Vorstandes durch Abstimmung
- f. Beschlussfassung über die Geschäfts- und die Beitragsordnung des Vereins
- g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks

2. Einberufung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt wird.

3. **Einladung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich per E-Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einladung postalisch. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Anschrift gerichtet war.

4. **Anträge**

Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Veränderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

5. **Beschlüsse**

- a. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- b. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- c. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

6. **Protokoll**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung sowie von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern per E-Mail zu übersenden. Sollte ein Mitglied über keine E-Mail-Adresse verfügen, wird das Protokoll postalisch zugestellt. Das Protokoll gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Anschrift gerichtet war.

2. **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Vorstandsmitgliedern, darunter die Schatzmeister*in. Die Zahl der Vorstandsmitglieder hat stets eine ungerade Summe zu ergeben.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Mindestens zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse werden protokolliert, und das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
4. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt bis für sie ein neues Vorstandsmitglied gewählt worden ist.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod oder Rücktritt vorzeitig aus, rückt die Kandidat*in nach, die bei den letzten Vorstandswahlen die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, ohne in den Vorstand gewählt worden zu sein. Steht eine solche Kandidat*in nicht zur Verfügung, kooptiert der Vorstand ein Mitglied i.S.v. §26 II BGB durch einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Das kooptierte Mitglied ersetzt das ausscheidende Mitglied. Es bedarf der Nachwahl für die noch verbleibende Wahlperiode auf der nächsten Mitgliederversammlung. Es sind auf dieses Vorstandsmitglied dieselben Bestimmungen anwendbar, wie auf ein von der Mitgliederversammlung Gewähltes. Scheiden im Laufe einer Wahlperiode mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, muss binnen 8 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden.
6. Die Abwahl eines einzelnen Vorstandsmitglieds kann nur wegen vereinsschädigenden Verhaltens erfolgen.
7. Über personelle Veränderungen im Vorstand müssen die Mitglieder schriftlich innerhalb von 14 Tagen unterrichtet werden.
8. Der Vorstand kann Arbeitsgemeinschaften einsetzen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen.
9. Der Vorstand kann Beauftragte zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen für bestimmte Gebiete und Aufgaben einsetzen.
10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Über solche Änderungen müssen die Mitglieder schriftlich innerhalb von 14 Tagen unterrichtet werden.
11. Die Geschäftstätigkeit des Vorstands kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
12. Der Vorstand kann für begrenzte und vorher definierte Aufgaben besondere Vertreter*innen gemäß § 30 BGB bestellen.

§9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
2. Der Vorstand hat bis zum letzten Werktag des zweiten Monats eines jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer*innen.

§10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Queeres Göttingen e.V.. Der Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke i.S.d. §2 dieser Satzung zu verwenden.
2. Sollte §10.1 nicht möglich sein, fällt das Vermögen des Vereins an den CSD Deutschland e.V.. Der Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke i.S.d. §2 dieser Satzung zu verwenden.

§11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 02.02.2025 errichtet (verabschiedet) und tritt somit ab sofort in Kraft.

Göttingen, den 02.02.2025